

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

**"Überstellungshaft" für Asylsuchende rechtswidrig - Situation in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 4144** vom 22. August 2014 hat folgenden Wortlaut:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die zur Durchführung des Asylverfahrens in einen anderen EU-Staat überstellt werden sollen, dürfen ab sofort nicht mehr in eine, durch Fluchtgefahr begründete, "Überstellungshaft" genommen werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am 26. Juni 2014. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes entspreche nicht den Anforderungen von Artikel 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 604/2013). Gemäß dieser müssen objektive Kriterien zur Begründung von Fluchtgefahren gesetzlich festgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des BGH vom 26. Juni 2014 und wie setzt sie diese konkret um?
2. Wie viele Personen sind in Thüringen von dem Urteil des BGH aktuell betroffen, woher kommen sie und wohin sollten sie überstellt werden?
3. Wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber saßen seit 2012 bis zu dem Urteil in Thüringen in "Überstellungshaft" und wie lange war deren jeweilige Verweildauer in der Haftanstalt?
4. Wie viele Asylsuchende wurden mit der Begründung "Überstellungshaft" in dieser Legislatur in Thüringen inhaftiert?
5. Wurden nach der Urteilsverkündung alle in Thüringen Inhaftierten unverzüglich aus der Haft entlassen? Wenn nein, wer und warum nicht?
6. Gibt es Fristen dafür, bis wann alle nunmehr zu Unrecht in "Überstellungshaft" Sitzenden entlassen worden sein müssen?
7. Liegen der Landesregierung Informationen zu den Haftbedingungen der Betroffenen vor und unterscheiden sie sich von den Haftbedingungen anderer inhaftierter Asylsuchender?
8. Wurden die Haftbedingungen nach der Fällung des BGH-Urteils geändert?
9. Wie sieht die bundesweite Situation nach Kenntnis der Landesregierung bezüglich der "Überstellungshaft" aus?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation in Thüringen im Vergleich zur bundesweiten Lage?

11. Wie bewertet die Landesregierung die grundsätzliche Forderung auch nach der generellen Abschaffung von Abschiebehaft?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Entscheidungen der Gerichte, insbesondere auch des BGH, werden durch die Landesregierung selbstverständlich beachtet.

Zu 2.:

Von dem Beschluss des BGH vom 26. Juni 2014 ist in Thüringen keine Person betroffen.

Zu 3.:

Die Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Personen	Haftdauer in Überstellungshaft
2012	1	16 Tage
2013	5	1x19 Tage 2x je 43 Tage 1x23 Tage 1x73 Tage
2014	3	1x21 Tage 1x 8 Tage 1x13 Tage

Zu 4.:

Die Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Personen
2009	6
2010	8
2011	6
2012	1
2013	5
2014	3

Zu 5.:

Zum Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung befand sich keine Person in Überstellungshaft.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:

Bei der Unterbringung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter wurde nicht zwischen Gefangenen in Überstellungshaft und allgemeiner Abschiebungshaft differenziert.

Zu 8.:

Seit der Entscheidung des EuGH vom 17. Juli 2014 (Urteil C.473/13), wonach Abschiebungshäftlinge nicht mehr zusammen mit Strafgefangenen in einer Haftanstalt untergebracht werden dürfen, wird in Thüringen keine Abschiebungshaft durchgeführt. Gleiches gilt für die "Überstellungshaft".

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu 11.:

Die Abschiebungshaft ist eine bundesgesetzlich geregelte Möglichkeit zur Sicherstellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern, die grundsätzlich nur als ultima ratio in Betracht kommt.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär